



**STADT
BOCHUM**

Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement

Stadt Bochum
Dezernat II
Amt für Finanzsteuerung
Abteilung Finanz- und Beteiligungsmanagement
Arbeitsgruppe Zinsmanagement

Stand: 13.02.2017

Teil A - Einsatz von Krediten

- Aufnahme von klassischen Krediten / Darlehen
Kredite können in Form von klassischen Krediten bzw. Darlehen zwischen der Stadt Bochum und dem Kreditgeber abgeschlossen werden; zulässig ist auch die Einbeziehung von Kreditvermittlern in das jeweilige Kreditverfahren.
- Platzierung von Schuldscheindarlehen
Kredite können in Form von Schuldscheindarlehen abgeschlossen werden. Die Kreditbeschaffung kann direkt mit dem Kreditgeber oder indirekt über einen bzw. mehrere Platzeure im Rahmen einer privaten (mit gezielter Ansprache ausgewählter Investoren) oder breiten (mit breiter und öffentlicher Marktansprache) Platzierung erfolgen.
- Platzierung von Einzelanleihen
Kredite können in Form von Einzelanleihen abgeschlossen werden. Die Kreditbeschaffung erfolgt über einen bzw. mehrere Platzeure i.d.R. in einem breiten Verfahren (mit breiter und öffentlicher Marktansprache).
- Platzierung von Gemeinschaftsanleihen
Kredite können in Form von Gemeinschaftsanleihen (zusammen mit anderen Kommunen) abgeschlossen werden. Die Kreditbeschaffung erfolgt über einen bzw. mehrere Platzeure i.d.R. in einem breiten Verfahren (mit breiter und öffentlicher Marktansprache). Im Falle der Platzierung einer Gemeinschaftsanleihe ist die Haftung der Stadt Bochum auf den städtischen Kreditanteil zu beschränken; eine gesamtschuldnerische Haftung ist auszuschließen.
- Portfolio-Zuordnung
Der Abschluss der dargestellten Kreditformen ist jeweils sowohl für das Kommunalkredit-Portfolio (Investitionskredite) als auch für das Kassenkredit-Portfolio (Liquiditätssicherungskredite) zulässig. Einzelne Kredite können auf das Kommunalkredit-Portfolio und das Kassenkredit-Portfolio aufgeteilt werden. Die einzelnen Anteile sind im jeweiligen Portfolio wie entsprechende Einzelkredite zu behandeln.
- Strukturen
Die Aufnahme strukturierter Kredite (Kredite mit derivativen Bestandteilen) in den dargestellten Kreditformen ist zulässig. Das Gesamtvolumen der strukturierten Kredite darf 15% des zum Handelszeitpunkt jeweils aktuellen Portfolio-Volumens (Kommunalkredit-Portfolio oder Kassenkredit-Portfolio) nicht überschreiten. Die Regelungen zum Einsatz von Derivaten gelten analog.
- Währung
Kreditaufnahmen in Fremdwährung sind unzulässig.
- Aufnahme, Änderung und Beendigung von Krediten
Die Aufnahmeverfahren sowie etwaige Änderungs- oder Beendigungsverfahren von Krediten in den dargestellten Kreditformen obliegen der Verwaltung. Die Aufnahmeverfahren umfassen bspw. die Auswahl der einzubeziehenden Kreditgeber bzw. Kreditvermittler, die Auswahl des bzw. der Platzeure, Art und Umfang der Vertragsdokumentation sowie die Kreditgestaltung.

Teil B - Portfolio-Strukturen / Zinsbindungsfristen

- Kommunalkredit-Portfolio
 - Maximal 30% des jeweils aktuellen Portfolio-Volumens können über Kredite mit Zinsbindungsfristen von unter einem Jahr finanziert werden.
 - Maximal (weitere) 20% des jeweils aktuellen Portfolio-Volumens können über Kredite mit Zinsbindungsfristen von einem Jahr bis unter fünf Jahren finanziert werden.
 - Mindestens 50% des jeweils aktuellen Portfolio-Volumens müssen über Kredite mit Zinsbindungsfristen von mindestens fünf Jahren finanziert werden.
 - Nicht ausgenutzte Volumina der jeweils kürzeren Zinsbindungsfristen dürfen zu Gunsten der jeweils längeren Zinsbindungsfristen verschoben werden.
 - Für die Beurteilung sind die zuletzt vereinbarten Zinsbindungsfristen (nicht die Restzinsbindungsdauer) der jeweiligen Kredite maßgeblich.

- Kassenkredit-Portfolio

Die Vorgaben des jeweils aktuellen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Kreditwirtschaft sind einzuhalten; aktuelle Fassung: "Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände" RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014.

- Maßgeblicher Betrachtungszeitpunkt

Die vorgeschriebenen Höchstgrenzen sind zum jeweiligen Handelszeitpunkt des einzelnen Geschäfts einzuhalten.

Teil C - Einsatz von Derivaten

- **Zulässigkeit**
Der Einsatz von Derivaten ist grundsätzlich zulässig. Der Abschluss von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist unzulässig. Der Grundsatz der Konnexität (Sicherstellung eines konkreten sachlichen und zeitlichen Bezuges zwischen Grundgeschäft und Derivat) ist einzuhalten, wobei die Sicherstellung der Konnexität sowohl auf Einzelgeschäfts-Ebene (sog. „Mikro-Hedge“) als auch auf Portfolio-Ebene (sog. „Makro-Hedge“) erfolgen kann.
- **Einstufung nach Risikoklassen**
Derivate sind anhand der Anlage zu dieser Richtlinie „Kommunalkundenorientierte Klassifikation von aktuell am Markt gehandelten Derivaten“ einzustufen; die Anlage ist Teil der „Muster-Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement“ (Deutscher Städtetag, Juni 2015).
- **Beschränkungen**
Für die nach Risikoklassen eingestuften Derivate gelten folgende Beschränkungen:
 - Sicherungsinstrumente mit und ohne Partizipation der Risikostufen A und B dienen der Zinssicherung und sind unbeschränkt zulässig.
 - Strukturierungsinstrumente der Risikostufe C dienen der Portfoliostrukturierung und sind unbeschränkt zulässig, sofern die in dieser Richtlinie vorgegebenen Rahmenbedingungen (insb. „Teil B - Portfolio-Strukturen / Zinsbindungsfristen“) durch den Einsatz der entsprechenden Strukturierungsinstrumente eingehalten werden.
 - Optimierungsinstrumente der Risikostufen D und E sind nur bis zu einer Obergrenze von maximal 50 Mio. Euro pro Einzelgeschäft und bis max. 30% des jeweils aktuellen Portfolio-Volumens (Kommunalkredit-Portfolio oder Kassenkredit-Portfolio) zulässig.
 - Optimierungsstrategien der Risikostufen F und G sind unzulässig.
 - Maßgeblich für den Begriff der Zinssicherung ist die Betrachtung auf Zahlungsfluss-Ebene (sog. „Cash-Flow“-Ansatz); unberücksichtigt bleiben Betrachtungen auf Wert-Ebene (sog. „Value“-Ansatz).
- **Auswirkungen von Derivaten auf Kredite**
Die Auswirkung von Derivaten auf die im Rahmen der Konnexität mit diesen verbundenen Krediten ist bei der Ermittlung der Zinsbindungsstrukturen gemäß „Teil B - Portfolio-Strukturen / Zinsbindungsfristen“ des jeweiligen Portfolios (Kommunalkredit-Portfolio oder Kassenkredit-Portfolio) zu berücksichtigen, bspw.:
 - Sofern variabel verzinsliche Kredite durch den Einsatz von Derivaten (z.B. Payer-Swaps) faktisch in fest verzinsliche Kredite umgewandelt werden, sind die entsprechenden Kredite für die Laufzeit des Swaps dem fest verzinslichen Portfolioanteil mit der jeweiligen Zinsbindungsdauer zuzuordnen.
 - Werden fest verzinsliche Kredite durch den Einsatz von Derivaten (z.B. Receiver-Swaps) faktisch in variabel verzinsliche Kredite umgewandelt, so sind diese für die Laufzeit des Swaps dem variabel verzinslichen Portfolioanteil mit der jeweiligen Zinsbindungsdauer zuzuordnen.
 - Werden variabel verzinsliche Kredite durch den Einsatz von Derivaten (z.B. Caps, Collars) mit einer Zinsobergrenze versehen, so sind sie dem fest verzinslichen Portfolioanteil mit der jeweiligen Zinsbindungsdauer zuzurechnen.

- Bedingungen

Für Derivate, deren Laufzeitbeginn oder Laufzeitende von Bedingungen abhängt, sind folgende Hinweise zu beachten:

 - Sind Derivate mit geschäftsbegründenden (Eintritts-) Bedingungen versehen (z.B. Swaption), sind diese bei der Ermittlung der Zinsbindungsstrukturen gemäß „Teil B - Portfolio-Strukturen / Zinsbindungsfristen“ des jeweiligen Portfolios nicht zu berücksichtigen.
 - Sind Derivate mit geschäftsbeendenden (Austritts-) Bedingungen versehen (z.B. Swap mit Beendigungsoption), sind diese während der festen und bedingungslosen Laufzeit bei der Ermittlung der Zinsbindungsstrukturen gemäß „Teil B - Portfolio-Strukturen / Zinsbindungsfristen“ des jeweiligen Portfolios zu berücksichtigen.
 - Mit Bedingungen versehene Geschäfte sind sorgfältig hinsichtlich des Eintritts bzw. des Verfalls durch noch schwebende Bedingungen zu überwachen und im Hinblick auf die dann etwaig eintretenden Portfolio-Auswirkungen zu steuern.

- Maßgeblicher Betrachtungszeitpunkt

Die vorgeschriebenen Höchstgrenzen sind zum jeweiligen Handelszeitpunkt des einzelnen Geschäfts einzuhalten.

- Währung

Die Einbeziehung von Fremdwährungsbestandteilen in Derivate ist unzulässig.

- Aufnahme, Änderung und Beendigung von Derivaten

Die Aufnahmeverfahren sowie etwaige Änderungs- oder Beendigungsverfahren von Derivaten obliegen der Verwaltung. Die Aufnahmeverfahren umfassen bspw. die Auswahl der einzubeziehenden Kontrahenten bzw. Finanzdienstleister, Art und Umfang der Vertragsdokumentation sowie die Derivatgestaltung.

Teil D - Allgemeines

- **Ermächtigung**
Der Rat der Stadt Bochum überträgt die Aufgaben zur Durchführung des städtischen Zins- und Schuldenmanagements im Rahmen dieser Richtlinie, der jeweiligen rechtskräftigen Haushaltssatzungen und der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Regelungen auf die Verwaltung. Diese Ermächtigung umfasst ausdrücklich die von dieser Richtlinie erfassten Geschäftsfelder, d.h.
 - die Aufnahme, die laufende Verwaltung, Änderung und Beendigung von Kommunalkrediten (in den dargestellten Kreditformen),
 - die Aufnahme, die laufende Verwaltung, Änderung und Beendigung von Kassenkrediten (in den dargestellten Kreditformen),
 - den Abschluss, die laufende Verwaltung, Änderung und Beendigung von Derivaten.

- **Arbeitsanweisung**
Auf Basis dieser Richtlinie ist eine Arbeitsanweisung zum städtischen Zins- und Schuldenmanagement von der Stadtkämmerin / vom Stadtkämmerer zu erlassen. In der Arbeitsanweisung sind folgende Mindestinhalte zu fixieren:
 - Regelungen zur Entwicklung von Geschäftsstrategien,
 - Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kommunalkrediten (z.B. Dokumentation, Kontrahentenauswahl),
 - Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kassenkrediten (z.B. Dokumentation, Kontrahentenauswahl),
 - Rahmenbedingungen für den Abschluss von Derivaten (z.B. Dokumentation, Kontrahentenauswahl, Verfahren zur Abschätzung von Chancen und Risiken von Geschäften, Verfahren zur Risikomessung und Risikobegrenzung, ggf. gesondertes Berichtswesen).

- **Berichtswesen**
Der Rat sowie der Haupt- und Finanzausschuss werden über die Inhalte und Ergebnisse des Zins- und Schuldenmanagements im Rahmen eines jährlichen Berichtes über das städtische Zins- und Schuldenmanagement informiert. Der Bericht ist mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

Teil E - Beschluss-Historie

- Die erste vom Rat der Stadt Bochum beschlossene Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement vom 13.12.2007 (Vorlage 20072410, Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2007, Rat 13.12.2007) wurde durch die Neufassung gemäß der Vorlage 20092612 vom 17.12.2009 ersetzt.
- Die zweite vom Rat der Stadt Bochum beschlossene Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement vom 17.12.2009 (Vorlage 20092612, Haupt- und Finanzausschuss 11.12.2009, Rat 17.12.2009), geändert durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.11.2014 (Vorlage 20141604, Rat 25.09.2014, Haupt- und Finanzausschuss 06.11.2014) wird durch die vorliegende Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement ersetzt.

Teil F - Anlagen

„Kommunalkundenorientierte Klassifikation von aktuell am Markt gehandelten Derivaten“¹

Klasse*	Beschreibung	Risiko- stufe	Produkt- und Risikobeschreibung	Beispiele	Maximaler finanzieller Aufwand
Sicherheits- orientiert	Sicherungs- instrumente mit und ohne Partizipation (Worst-Case Berechnung möglich)	A	Einfache Instrumente (Plain Vanilla) zur Zinssicherung von variablen Darlehen ohne Partizipation	Payer-Swap, Forward-Payer-Swap, Forward-Rate-Agreement, Doppel-Swap	Opportunitätskosten, vergleichbar mit dem Abschluss eines gleichartigen Kredits
		B	Instrumente zur Zinssicherung mit Partizipation und Höchstzinsbegrenzung (mit und ohne Verpflichtung)	Kauf eines Caps, Kauf einer Payer-Swaption, Kauf eines Caps und Verkauf eines Floors (Collar)	Absicherungskosten verfallen, Zinszahlung bis zur Höchstgrenze ist möglich
Chancen- orientiert	Strukturierungs- instrument (Keine Worst- Case Berechnung möglich)	C	Einfaches Instrument (Plain Vanilla) zur Portfoliostrukturierung, mit dem eine Zinssicherung aufgegeben und in eine variable Position getauscht wird	Receiver-Swap	Entsprechend einem variablen Kredit zuzüglich der Ausgleichszahlung aus der Festzinsvereinbarung
	Optimierungs- instrumente mit Kündigungs-, Erhöhungs- und Verlängerungs- rechten, Stillhalter- positionen mit begrenztem Risiko, begrenzte Währungsrisiken (Worst-Case Berechnung möglich)	D	Gestaltete Instrumente zur Zinssicherung mit Kündigungs-, Erhöhungs- oder Verlängerungsrechten; Sicherungsbeziehung kann sich vorzeitig aufheben oder verlängern	Verkauf von Kündigungs-, Erhöhungs- oder Verlängerungsrechten, die in Produkte der Klassen A und B integriert wurden	Zinssicherung verfällt oder es ist ein höherer als der Marktzins zu zahlen
		E	Gestaltete Instrumente zur Zinsoptimierung mit begrenztem (Fremdwährungs-) Risiko und Partizipation. Instrumente zur Zinsoptimierung mit Höchstzins und Partizipation	Gestaltete Optimierungsansätze mit erhöhtem, aber begrenztem Risiko, die in Produkte der Klassen A, B und D eingearbeitet wurden; gedeckelte Zins- / Währungs-Swaps, Verkauf eines Floors	Ein vom Zinsniveau unabhängiger, (extrem) höherer, aber begrenzter Zins ist zu zahlen.
Spekulativ	Optimierungs- strategien mit Hebel ohne Höchstsatz und mit unbegrenztem Risiko, gehebelte Fremdwährungs- substitute zur Zinsoptimierung (Keine Worst- Case Berechnung möglich)	F	Gestaltete Instrumente zur Optimierung mit unbegrenztem (Fremdwährungs-) Risiko und Partizipation, gehebelte und pfadabhängige Strukturen	Spread-Ladder-Swap, sämtliche Produkte mit Hebel ohne Cap, CHF-Swap (außer Zins- und Währungsswaps) ohne Cap, Zins- und Währungsswaps ohne Cap	Unbegrenzt Zahlungsrisiko
		G	Kombination mit Währungs- oder Rohstoffkontrakten, stark gehebelte Strukturen bzw. unbegrenztes Risiko	Ausgewählte Tradingstrukturen, Zinsswaps mit Währungs- und Rohstoffbezug ohne Cap	Unbegrenzt Zahlungsrisiko

* Eine unzulässige Spekulation ist auch dann gegeben, wenn ein Derivat (unabhängig von der Risikoklasse) ohne ein entsprechendes Grundgeschäft abgeschlossen wird (fehlende Konnexität)

¹ Deutscher Städtetag, Muster-Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement, Stand: Juni 2015 (Anmerkung: Redaktionelle Anpassung ohne Änderung des Inhalts)